



Hinweisblatt zur Anregung bzw. zur Beantragung einer rechtlichen Betreuung

Rechtliche Betreuung nach § 1814 Bürgerliches Gesetzbuch

Die rechtliche Betreuung dient dazu, volljährige Personen zu unterstützen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst erledigen können.

Ziel ist die Unterstützung und der Schutz der betroffenen Person, wobei deren Wünsche und Selbstbestimmung möglichst gewahrt bleibt.

Eine rechtliche Betreuung wird nur angeordnet, wenn keine anderen Hilfen ausreichen und keine wirksame Vorsorgevollmacht erteilt wurde.

Der Betreuer darf nur für diejenigen Aufgabenbereiche bestellt werden, in welchen der Betreute tatsächlich Unterstützung braucht.

Spätestens nach sieben Jahren hat das Betreuungsgericht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die rechtliche Betreuung noch vorliegen.

Der rechtliche Betreuer unterliegt der Kontrolle des Betreuungsgerichts.

Wer kann rechtlicher Betreuer werden?

Rechtlicher Betreuer kann jede Person sein, die dafür geeignet ist. Sie muss sich gut um die rechtlichen Angelegenheiten der betroffenen Person kümmern können.

Bei der Auswahl eines Betreuers sind die Wünsche der betroffenen Person sehr wichtig und werden berücksichtigt. Die Familie, Freunde und andere nahestehende Personen können bei der Auswahl beachtet werden.

Ein Berufsbetreuer wird nur eingesetzt, wenn es keine andere geeignete Person gibt.

Hinweise zum Verfahrensablauf:

- Eine rechtliche Betreuung ist in der Regel nicht erforderlich, wenn eine ausreichende Vorsorgevollmacht vorliegt, bitte schauen Sie in Ihren Unterlagen, ob jemand bevollmächtigt wurde.
- Der Antrag/die Anregung muss beim zuständigen Amtsgericht gestellt werden. Zuständig ist das Amtsgericht am Wohnort des Betroffenen.
- Ein rechtlicher Betreuer kann nur bestellt werden, wenn ein entsprechendes ärztliches Zeugnis vorliegt. Fügen Sie daher ärztliche Berichte, Atteste, etc. dem Antrag bei, um das Verfahren zu beschleunigen. Sonst werden diese Unterlagen vom Betreuungsgericht angefordert.
- Das Betreuungsgericht schaltet in der Regel die Betreuungsbehörde ein. Diese erstellt einen umfassenden Bericht über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen. Hierfür findet in der Regel ein persönliches Gespräch mit dem Betroffenen statt.
- Als rechtlicher Betreuer kommen vorrangig Angehörige in Betracht. Sind keine geeigneten Angehörigen vorhanden, wird eine andere geeignete Person bestellt. Sind keine ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer vorhanden, wird ein Berufsbetreuer bestellt. Bei der Auswahl werden die Wünsche des Betroffenen berücksichtigt.
- Das Betreuungsgericht muss sich selbst einen persönlichen Eindruck vom Betroffenen verschaffen, auch wenn eine sprachliche Verständigung nicht mehr problemlos möglich ist. Der Termin kann bei Gericht oder im häuslichen Umfeld des Betroffenen stattfinden. Daher ist es sehr wichtig mitzuteilen, wo sich der Betroffene derzeit aufhält.

Kosten des Betreuungsverfahrens:

Gerichtskosten (Gebühren, Auslagen, Kosten für Sachverständige) fallen an und müssen aus dem eigenen Vermögen bezahlt werden, wenn das Vermögen der betroffenen Person 10.000 € übersteigt.

Zum Vermögen zählen z.B. alle Sparguthaben, Bargeld, Wertgegenstände, Grundbesitz. Meist bleibt ein vom Betroffenen selbst bewohntes Eigenheim ohne Berücksichtigung.

Höhe der Gerichtskosten:

Vermögen über 10.000 €: 200 € pro Jahr

Vermögen über 100.000 €: 500 € pro Jahr

Die Gerichtskosten und gerichtliche Auslagen werden dann nicht erhoben, wenn keine Betreuung angeordnet wird, der Antrag also abgelehnt wird.

Betreuervergütung:

Ein bestellter rechtlicher Betreuer erhält eine gesetzlich festgelegte Vergütung.

Ehrenamtlicher Betreuer: 450 € pro Jahr auf Antrag

Beruflicher Betreuer: gesetzlich festgelegte Vergütung gemäß §§ 7ff. des Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetzes (VBVG), abhängig von der Dauer der Betreuung, des Aufenthaltsorts des Betroffenen, Ausbildung des Betreuers, dem Vermögensstatus des Betroffenen, etc.

Bei einem Vermögen über 10.000 € zahlt der Betreute die Betreuervergütung aus seinem Vermögen, bei einem Vermögen unter 10.000 € zahlt die Staatskasse.

An wen wende ich mich für die Betreuungsanregung bzw. einem Antrag auf Betreuung?

Die Betreuungsanregung bzw. einen Antrag auf Betreuung nehmen die örtlich zuständigen Betreuungsgerichte an den Amtsgerichten entgegen. Maßgeblich ist der Wohnort des Betroffenen.

Die Adressen der Amtsgerichte für den Hohenlohekreis sind:

Amtsgericht Künzelsau, Schillerstraße 13, 74653 Künzelsau, 07940 9149-0

Poststelle@agkuenzelsau.justiz.bwl.de

Amtsgericht Öhringen, Karlsruhstadt 18, 74613 Öhringen, 07941 60632-0

Poststelle@agoehringen.justiz.bwl.de

Welche Aufgaben hat die Betreuungsbehörde?

Die Betreuungsbehörde informiert und berät Betroffene und Angehörige im Vorfeld und während des Betreuungsverfahrens.

Die Betreuungsbehörde berät über Vorsorgevollmachten und beglaubigt die Unterschriften auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.

Betreuungsverfügungen können wir auf Ihren Wunsch hin speichern.

Sie unterstützt das Betreuungsgericht bei der Sachverhaltsaufklärung und prüft die Eignung der Betreuer.

Zudem berät die Behörde die bestellten Betreuer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Kontakt

Landratsamt Hohenlohekreis

Betreuungsbehörde

Allee 17

74653 Künzelsau

Telefon: 07940 18 - 2424

E-Mail: Betreuungsbehoerde@Hohenlohekreis.de